



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04
www.fr.ch/gsd

Richtlinie der Direktion für Gesundheit und Soziales über die Aufnahme junger Erwachsener in sozialpädagogische Institutionen, wenn kein Gerichtsentscheid vorliegt

vom 10. Oktober 2023 (Fassung in Kraft getreten am 1. November 2023)

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

gestützt auf Artikel 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG; SGF 834.1.2);
gestützt auf Artikel 49 des Reglements vom 16. Dezember 2019 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR; SGF 834.1.21),

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Richtlinie legt die Kriterien fest, die das Sozialvorsorgeamt (nachfolgend: SVA) anwendet bei der Genehmigung von Gesuchen um Aufnahme von jungen Freiburger Erwachsenen in eine sozialpädagogische Institution für Minderjährige und junge Erwachsene, wenn kein Gerichtsentscheid vorliegt.

Art. 2 Genehmigungskriterien

¹ Das SVA genehmigt das Aufnahmegesuch, wenn:

- a) die oder der Jugendliche ihre oder seine schriftliche Einwilligung gegeben hat;
- b) die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen gerechtfertigt ist;
- c) die soziale und administrative Betreuung während der gesamten Unterbringungsdauer gewährleistet ist durch:
 1. eine Beiständin oder einen Beistand oder
 2. das Jugendamt mit einem «Vertrag für junge Erwachsene» oder
 3. eventuell einen regionalen Sozialdienst oder eine für den Asylbereich beauftragte Stelle;
- d) der Beitrag zu den Unterbringungs- und Nebenkosten gewährleistet ist.

Art. 3 Genehmigungsgesuch

¹ Das Genehmigungsgesuch ist schriftlich an das SVA zu richten, zusammen mit den Unterlagen, die belegen, dass die ersuchte Aufnahme die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllt.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. November 2023 in Kraft.


Philippe Demierre
Staatsrat